

Leistungsunabhängige Nebenpflichten zum Schutz des Integritätsinteresses im deutschen und französischen Recht

Eine rechtsvergleichende Betrachtung ausgehend von den Rücksichtspflichten des § 241 Abs. 2 BGB

Bearbeitet von
Julia Faenger

1. Auflage 2012. Buch. 248 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 63072 3
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 430 g

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeines Schuldrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

179

Julia Faenger

Leistungsunabhängige
Nebenpflichten zum Schutz
des Integritätsinteresses
im deutschen und
französischen Recht

LESEPROBE



PETER LANG

A. Einleitung

Schon bei der Einführung des BGB im Jahr 1900 gingen einige deutsche Rechtsgelehrte davon aus, dass mit diesem Gesetz ein sowohl die deutsche als auch die französische Rechtskultur bereicherndes europäisches Gemeinschaftswerk geschaffen worden sei.

Auf der Basis eines gemeinsamen Hintergrunds beider Rechtssysteme mit Ursprüngen im römischen Recht sowie ähnlichen gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen, hätten sich die deutschen Rechtsgelehrten des „Rohdiamanten“ des Code Civil bemächtigt, um ihn dann durch die Entwicklung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu schleifen. Dabei sei der Vorteil besonderer Vielseitigkeit und Flexibilität – und damit großer Praxistauglichkeit – der französischen Kodifikation mit der deutschen Stärke eines einheitlichen theoretischen Überbaus und einer durchgängigen Systematik kombiniert worden¹.

Durch die fast 100 Jahre währende – teilweise direkte und später adaptierte – Geltung des Code Civil in Deutschland², wurde das französische Zivilrecht auch Teil deutscher Rechtskultur. Bei den Beratungen zur Ausarbeitung eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs kam dem Code Civil ein besonderer Modellcharakter zu³. Diese stellenweise Anlehnung des deutschen BGB an das französische Zivilrecht wurde bereits damals in der Literatur begrüßt, denn „rien ne sert plus à l'intelligence réciproque et à la facilité des relations internationales qu'un droit commun“⁴.

Nun wird weitere 100 Jahre später über den deutsch-französischen Rahmen hinaus eine Vereinheitlichung des Zivilrechts aller Mitgliedsländer der EU angestrebt. Das Europäische Parlament hat die Europäische Kommission bereits im Jahr 1989 mit der Vorbereitung eines einheitlichen europäischen Zivilgesetzbuches beauftragt⁵. Der zuletzt als endgültige Full Edition veröffentlichte „Draft Common Frame of Reference“ – DCFR, der akademische Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens umfasst be-

1 Crome, Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. ProzeßR 1 (1909), 6 ff (insb. 9f.); ders., in *Livre du Centenaire*, II, 586 (587 ff und 606 bzgl. des Vertragsrechts); Eduard Müller, in *Livre du Centenaire*, II, 625 (634f.); Kritik an fehlender Stringenz des Code Civil bei Windscheid, *Lehre des C. Napoleon von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte*, V.

2 Überblick bei Gross, *JZ* 2004, 1137 ff.

3 Als Beispiel einer Orientierung des BGB an den französischen Normen des Code Civil siehe die Anlehnung der ursprünglichen Formulierung des § 242 BGB an art. 1135 CCiv., von Kübel, in Schubert (Hrsg.), *Vorentwürfe der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB, Recht der Schuldverhältnisse*, Bd. 1, 1980, 379 ff. Weitere Beispiele bei Gross, *JZ* 2004, 1137 (1141f.).

4 Crome, in *Livre du Centenaire*, II, 586 (587).

5 Entschließung zu den Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts der Mitgliedsstaaten vom 26. Mai 1989, *Abl.* 1989 C 158/400f.; Entschließung zur Angleichung bestimmter Bereiche des Privatrechts der Mitgliedsstaaten vom 6. Mai 1994, *Abl.* 1994 C 205/518f.

reits zehn Themenfelder einheitlicher „Model rules“ und beinhaltet dabei Regeln des allgemeinen Schuldrechts und spezieller Vertragstypen genauso wie die Geschäftsführung ohne Auftrag oder das Institut der Trusts. Die Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Regelwerks besteht aber primär für den Bereich des Vertragsrechts. Basis der Europäischen Union ist der Zusammenschluss der nationalen Wirtschaftssysteme der Mitgliedsstaaten zu einem gemeinsamen europäischen Markt (Art. 3 Abs. 3 S. 1, 2, 5, Abs. 4 EUV⁶). Grundlage für den Austausch von Waren und Dienstleistungen sind Verträge. Unterschiedlichste nationale Gesetzgebungen und Regeln stellen in mehreren EU-Ländern operierende Händler jedoch vor Schwierigkeiten bei der Vertragsgestaltung: Verschiedene Anforderungen an die Wirksamkeit von Verträgen, unterschiedliche Gewährleistungsrechte, differierende Haftungs Voraussetzungen, abweichende Verjährungsfristen. Ein möglichst einfacher und reibungsloser Waren- und Leistungsaustausch erfordert also einen gemeinsamen zivilrechtlichen Rahmen für Abschluss und Abwicklung von Verträgen. Dementsprechend hat der Rat der Justizminister beschlossen, die Erarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens auf den Bereich des Vertragsrechts zu beschränken⁷.

Für die in § 241 Abs. 2 BGB geregelten leistungsunabhängigen Pflichten zum Schutz des Integritätsinteresses stellt sich angesichts dieser Beschränkung die Frage, ob sie in einen europäischen Regelungskatalog aufgenommen werden sollten. Die Rechtsnatur der Schutzpflichten ist im deutschen Recht nach wie vor nicht abschließend geklärt. Während sich manche Stimmen dafür aussprechen, sie im Falle einer vertraglichen Verbindung von Schädiger und Geschädigtem als Bestandteil der vertraglichen Pflichten dem Vertragsrecht zuzuordnen, wollen andere den Integritätsschutz allein im Deliktsrecht verortet wissen. Abweichend sehen Vertreter einer „dritten Spur“ in den Schutzpflichten ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Vertrag und Delikt.

Um die Rechtsgrundlage und Natur der Schutzpflichten des § 241 Abs. 2 BGB zu begreifen, hilft ein Blick in das Rechtssystem unseres linksrheinischen Nachbarn. Zu

6 „Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. ... Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten. ... Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.“

7 Mitteilung an die Presse, 8397/08 (Presse 96), 2683. Tagung des Rates der Europäischen Union – Justiz und Inneres, Luxemburg, 18. April 2008, S. 18 und Bericht des Ausschuss für Zivilrecht, n° 8286/08, Brüssel, 11. April 2008, Rn 10f. S. dazu auch Remien, GPR 2008, 124 (126). Später erweitert auf „Sonderverträge, die unter den gemeinschaftlichen Besitzstand fallen“ und die nicht per se aus dem Anwendungsbereich des Gemeinsamen Referenzrahmens ausgeschlossen werden sollen, Mitteilung an die Presse, 16325/08 REV 1 (Presse 344), 2908. Tagung des Rates der Europäischen Union – Justiz und Inneres, Brüssel, 27./28. November 2008, 30 und Bericht des Ausschuss für Zivilrecht, n° 15306/08, Brüssel, 7. November 2008, Rn 12; Bericht des Ausschuss für Zivilrecht, n° 8286/08, Brüssel, 11. April 2008, Rn 11.

diesem Zweck werden zunächst die Entstehung und Entwicklung von Pflichten zum Integritätsschutz in beiden Ländern dargestellt (Kapitel B.I und B.II). Besondere Bedeutung wird dabei den jeweiligen Ansätzen zur Begründung der Schutzpflichten beigemessen (Kapitel B.III und B.IV). Eine Gegenüberstellung der Tatbestände (Kapitel C) sowie der Haftungsvoraussetzungen (Kapitel D) gibt weiteren Aufschluss über die Rechtsnatur der Pflicht. Abschließend werden die Schutzpflichten in Abgrenzung zur Haftung aus Deliktsrecht betrachtet (Kapitel E). Die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung bieten einen Anhaltspunkt für die Einordnung der Schutzpflichten des § 241 Abs. 2 BGB im deutschen Recht und damit auch für die Frage, wie aus Sicht des deutschen Rechts mit den Schutzpflichten auf europäischer Ebene verfahren werden sollte (Kapitel F).

„Wir können das Französische Recht stets als den Sauerteig betrachten, den wir der heimischen Speise fleißig beizumischen nicht versäumen sollten. Wir werden immer nur Gewinn davon haben.“

Carl Crome⁸

8 Crome, RZP 1 (1908), 6 (10); Zachariä/Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, Bd. I, IX.